

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

18.10.1932 (No. 244)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsriedrich-
Straße Nr. 14
Fernsprecher
Nr. 953
und 954
Postkontos
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
C. Amend,
Karlsruhe

Bezugpreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, bei als Klassenrabatt gilt und verteuert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsriedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abgabe von Anzeigen, die den Inhalt der Zeitung betreffen, ist der Anzeigebesteller verpflichtet, die Kosten der Anzeigen zu übernehmen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Beschädigungen übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsbasis erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Die badische Wirtschaft im 3. Vierteljahr 1932

Im Bericht für das dritte Quartal 1932 der im Badischen Industrie- und Handelsrat vereinigten neun badischen Handelskammern tritt vornehmlich der Einfluß der innen- und außenpolitischen Hochspannung, in der Deutschland während der ganzen Sommermonate lebte, in Erscheinung. Die saisonmäßige Belebung, die in einer Reihe von Industrie- und Handelszweigen festzustellen ist, wurde mehrfach durch die konjunkturell bedingte Steigerung der Rohstoffpreise unterbrochen.

Ausdrücklich saisonmäßig bedingt sind die Steigerung der Auftragsbelegungen und die Belebung der Fabrikationsleistung bei der Zuckerindustrie, der Herstellung von Schokolade, Konfektwaren, Herren- und Damenhüten, Wästen, Düngemitteln, ferner in der Gummi- und Celluloidindustrie, sowie in der Herstellung von Zigaretten- und technischen Spezialpapieren. Besonders günstig liegen die Verhältnisse bei der Fabrikation von Radioapparaten und Radiobehör, bei welcher infolge zahlreicher Aufträge durch die Deutsche Funkausstellung Berlin die Belegung verdoppelt werden konnte. Man rechnet mit einer vollen Beschäftigung der Betriebe in den nächsten drei bis vier Monaten. In der Holzindustrie holzhaltiger Papiere ist erst Anfangs September eine Belebung eingetreten. Die Brauindustrie konnte trotz einer Besserung ihres Absatzes in den Sommermonaten die gefürzte Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Der Umsatz wird in diesem Jahr auf 85 Prozent des schon schlechten Vorjahres geschätzt.

Eine — allerdings nur geringe — Entlastung wird auch von der Bauindustrie und von der Bauhilfsindustrie gemeldet.

Auch im Großhandel gingen Saisoninflüsse und Preissteigerung teilweise Hand in Hand. Die Nachfrage nach Hopfen war bei festen Preisen lebhaft, Baumaterialien, Holz und Eisen waren beliebter, Treibstoffe infolge der günstigen Witterung befreit. Im Kohlenhandel glaubt man Ansätze zu einer Entspannung der Wirtschaft zu erkennen. Das Anziehen der Preise hat ferner den Handel in Konsumweinen und Baumwolltextilien beeinflusst. Der Umsatz im Einzelhandel blieb nach wie vor durch die geringe Kaufkraft der Bevölkerung beeinflusst. Im Rheinschiffahrtsverkehr ging der Güterumschlag weiter zurück, dagegen ist im Lagergeschäft eine kleine Besserung eingetreten.

Bemerkenswert erscheint die Gestaltung der Kurve der Arbeitslosenquote, die zum zweiten auf das dritte Vierteljahr 1932 rückgängig ist, während sie in der gleichen Zeit des Vorjahres noch anstieg.

Verkehrssicherheit und Unfallabnahme auf den Landstraßen

Der Landkreistag teilt mit:
Bei der allgemeinen Einschränkung der Ausgaben, die zwangsläufig durch die zunehmenden Erwerbslosenzahlen und die allgemeine Schrumpfung der Steuereinnahmen hervorgerufen wird, sind die wegunterhaltungspflichtigen Landkreise, Gemeinden usw. nicht mehr in der Lage, den Straßenbau so zu betreiben, wie es für Sicherheit und gute Beschaffenheit erforderlich ist. Die Kraftfahrer müssen infolgedessen damit rechnen, daß der Zustand der Wege sich hier und dort verschlechtert. Dabei ist zu bedenken, daß nicht in allen Fällen für Unfälle, die infolge der schlechten Beschaffenheit der Straße eintreten, die Wegeunterhaltungsträger schadensersatzpflichtig sind. Es ist in der bisherigen Rechtsprechung auch schon anerkannt, daß die Pflicht zur Wegeunterhaltung nur im Rahmen der allgemeinen Leistungsfähigkeit den Kreisen der Gemeinden zugemutet werden kann. Die Kraftfahrer müssen infolgedessen bei Befahren der Straßen selbst die nötige Sorgfalt anwenden.

50 Jahre Deutsche Kolonialgesellschaft

Die Deutsche Kolonialgesellschaft beging in Berlin unter Anwesenheit von Spitzen der Reichs- und Staatsbehörden die Feier ihres 50jährigen Bestehens durch eine Festigung im Reichstag. Der Präsident, Gouverneur z. D. Dr. Schaefer, führte aus, daß die deutsche Kolonialpolitik ebenbürtig neben der jedes anderen Kolonialvolkes der Erde stehe. Deutschland habe einen Rechtsanspruch auf Rückgabe seiner ihm rechtswidrig weggenommenen Kolonien, da die Wegnahme im Widerspruch zu Punkt 5 der 14 Punkte Wilsons stehe, der eine weitgehende Anerkennung aller kolonialen Ansprüche fordere, und ferner, weil sich die Behauptung der Alliierten vom Verfall Deutschlands in seiner kolonialen Zivilisation und seiner Unfähigkeit und Unwürdigkeit als unwahr erweisen habe.

Bei der Gemeindevahl in Selb (Oberfranken) am Sonntag betrug die Wahlbeteiligung 78 Proz. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen: Kommunisten 1928 (letzte Reichstagswahl 2009), SPD 1242 (1633), Bürgerpartei 720 (ohne Vergleich), Nationalsozialisten 2474 (3192), Bayerische Volkspartei 295 (245). Die Nationalsozialisten haben also (bei allerdings geringerer Wahlbeteiligung) 700 Stimmen verloren.

Letzte Nachrichten

Die Kontingentierungsverhandlungen

Die Ausichten für Paris und Kopenhagen

28. Berlin, 18. Okt. (Priv.-Tel.) Die Kontingentierungs-Kommission wird jetzt ihre letzten beiden Reisetage erleben. Man hat sich entschlossen, von Rom nach Paris und dann nach Kopenhagen zu fahren.

Das Ergebnis der Devisenverhandlungen mit Rom wird hier im allgemeinen recht günstig beurteilt. Weniger befriedigend wird dagegen der Ausgang der Kontingentierungsverhandlungen in Rom beurteilt, denn die Italiener haben deutlich zu erkennen gegeben, daß sie bei deutschen Kontingentierungsmahnahmen Gegenkontingente einführen werden, um die deutsche Ausfuhr entsprechend zu treffen. Es sind zwar gewisse Möglichkeiten, die deutschen Forderungen auszuweichen, aufgezeigt, aber die Delegation kommt mit dem Eindruck zurück, daß Italien eine deutsche Einfuhrkontingentierung nicht widerstandslos hinnehmen wird.

Besonders günstig sind dagegen die Verhältnisse in Paris zu beurteilen, denn man rechnet in unterrichteten Kreisen damit, daß dort die Verhandlungen in Kürze zu einem Abschluß kommen, während in Rom die Besprechungen rund eine Woche andauern. Die Franzosen, die selber mit der Kontingentierung angefangen haben, befinden sich in einer schwierigen Lage, und man kann weiterhin auch annehmen, daß in Kopenhagen trotz der großen Widerstände ein einigermaßen günstiges Ergebnis zu erreichen sein wird.

Untersuchungsausschuß des Preussischen Landtags

Die Beschuldigungen

gegen den früheren preussischen Finanzminister

28. Berlin, 18. Okt. (Priv.-Tel.) Die öffentliche Sitzung des Klepper-Untersuchungsausschusses des Preussischen Landtages, in der die ersten Zeugenvernehmungen über die Beschuldigungen erfolgen sollen, die gegen den früheren preussischen Finanzminister Dr. Klepper erhoben werden, hatte ein zahlreiches Publikum angezogen.

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Person des Staatsanwaltschaftsrates Dr. Kreismann einen Vertreter entsandt. Dagegen war die kommissarische Regierung nicht vertreten. Die Zeugenvernehmungen sollen sich zunächst auf den Fall „Währungsreform“ erstrecken. Insgesamt sind 16 Zeugen geladen. Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden sollen zunächst Ministerpräsident a. D. Braun und dann die Minister a. D. Girtler und Klepper vernommen werden. Hüpper-Koch und der Aachener Bischof Bost haben sich schriftlich entschuldigt.

Zu Beginn der Sitzung beantragte der Berichterstatter, Abg. Steuer (Dntl.), sämtliche Zeugen vor ihrer Aussage zu vereidigen. Abg. Weinger (Zentr.) wies darauf hin, daß ein solches Verfahren noch nie in den Untersuchungsausschüssen üblich gewesen sei, worauf der Vorsitzende erwiderte, daß dieses Verfahren auch wiederholt zu Unzuträglichkeiten geführt habe.

Abg. Szilak (Soz.) fragte, ob die Akten erst dem Reichskommissar zugeleitet worden sind. Der Vorsitzende, Abg. Zuhle (Dntl.), erwiderte, er habe den Dienstweg über den Reichskommissar gewählt, weil er die Akten auch über den Reichskommissar vom Finanzministerium angefordert habe. — Bei Sozialdemokraten und Zentrum erhob sich gegen dieses Vorgehen lauter Widerspruch. Auch der Vertreter der Nationalsozialisten erklärte, er hätte zwar den Dienstweg über den Justizminister, aber nicht über den Reichskommissar, der mit dem Ausschuß nichts zu tun habe, für richtig gehalten. Hier liegt eine Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden vor.

Der Vertreter der Nationalsozialisten erklärte weiter, daß er eine Vorverurteilung für bedenklich halte, zum mindesten gegenüber den Personen, die als Beschuldigte erschienen.

Vom Zentrum wurde den Deutschnationalen vorgeworfen, daß für sie nur die Reichstagswahl im Ausschuß eine Rolle spiele. In das Verhalten des Vorsitzenden müsse die Zentrums-Partei schärfstes Mißtrauen setzen. Der sozialdemokratische Abg. Dr. Hamburger erklärte, daß sogar mit Sonntagsdienst gearbeitet worden sei, um die Akten weiterzuleiten. Nur die Ausschußmitglieder, die doch in erster Linie zuständig seien, hätten sie nicht einsehen können. Im übrigen sei seine Partei der festen Überzeugung, daß strafbare Handlungen nicht vorliegen. Der Berichterstatter zog darauf seinen Antrag auf Vorverurteilung zurück und kündigte an, er werde von Fall zu Fall beantragen, daß der Ausschuß auf die Verurteilung verzichte, weil sich der Zeuge in der Rolle des Beschuldigten befindet.

Am Schluß der mehr als einstündigen Geschäftsordnungsaussprache beschloß dann die Ausschußmehrheit, zunächst Dr. Klepper als Zeugen zu vernehmen.

Keine Antwort Hindenburgs auf den Brief Löbes. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird Reichspräsident von Hindenburg den vom „Vorwärts“ veröffentlichten Brief des früheren Reichstagspräsidenten Löbes, der gegen die Verfassungsreformpläne der Regierung protestiert, nicht beantwortet. Man hält es in politischen Kreisen für möglich, daß der Reichszentralrat in einer seiner nächsten Reden auf dieses Schreiben Löbes eingehen wird.

* Um Genf und die Gleichberechtigung

Die außenpolitische Situation hat sich in den letzten Tagen dramatisch zugeeignet. Die britische Regierung setzte alle Mittel in Bewegung, um Deutschland nach Genf zu bringen. Deutschland aber lehnte immer wieder ab. Und zwar lehnt es nicht ab, sich mit Frankreich, England und Italien an den Verhandlungstisch zu setzen, sondern es lehnt lediglich den Verhandlungsort, nämlich Genf, ab.

Die deutsche Reichsregierung ist der Ansicht, daß die ganze Atmosphäre von Genf den deutschen Interessen und einer vernünftigen Regelung der Streitfrage abträglich wäre. Sie befürchtet außerdem, eines Rückzwehers beschuldigt zu werden, wenn sie nun doch nach Genf geht. Gewiß ist es nicht die Abrüstungskonferenz, welche sie dann besuchen würde, sondern eine Tagung, mit einem Spezialprogramm. Aber erstens stünde dieses Spezialprogramm in engstem Zusammenhang mit der Abrüstungskonferenz, und zweitens sind nun einmal „Völkerbund“, „Abrüstungskonferenz“ und „Genf“ in den Augen der öffentlichen Meinung Begriffe geworden, die sich decken.

Sinzu kommt noch die Überzeugung, daß in den bisherigen Besprechungen zwischen Macdonald und Herriot ja doch nichts Gutes für Deutschland herausgekommen ist, daß sonach von vornherein mit einem günstigen Verlauf der Besprechungen zu rechnen nicht zu rechnen wäre. Schließlich stand für das Berliner Kabinett wohl auch das außenpolitische Ansehen Deutschlands auf dem Spiele. Die Welt ist gar zu sehr gewohnt, zu sehen, wie Deutschland nach einem anfänglichen Nein umkippt. Hier sollte nun einmal die Gelegenheit benützt werden, um der Welt zu zeigen, daß Deutschland auch bei einem Nein bleiben kann.

Der britische Premierminister Macdonald hat gestern eine Rede gehalten, in der er bedauerte, daß Deutschland nicht nach Genf gehen wolle; er könne den Grund der deutschen Weigerung nur schwer verstehen. Offenbar ist also Macdonald über die Haltung der deutschen Reichsregierung verstimmt. Er selbst glaubt sicherlich ehrlich daran, daß er auch in Genf Deutschland eine erspriechliche Verhandlungsmethode hätte garantieren können. Das Reichskabinett hat indessen über diesen Punkt eine etwas andere Auffassung. Nur zu oft schon ist Macdonald dem Einfluß der französischen Überredungskunst unterlegen. Und warum sollte es diesmal anders ausgehen, wo Herriot nicht den geringsten Beweis dafür geliefert hat, daß er zum Einlenken bereit wäre?

Auch Macdonald hat gestern in seiner Rede erklärt, daß England sich dem deutschen Anspruch auf Gleichberechtigung nicht widersetze. Nach allem aber, was bisher über die Besprechungen zwischen den Staatsmännern Frankreichs und Englands bekannt geworden ist, ist nicht anzunehmen, daß man über die platonische Anerkennung einer Art moralischer Gleichberechtigung nicht hinausgehen will. Damit wäre Deutschland natürlich nicht gedient. Die von uns geforderte Gleichberechtigung soll nicht eine hohle Floskel sein, sondern eine praktische auszuwertende, politische Tatsache. Und am allerwenigsten gedient wäre uns mit einem faulen Kompromiß, das uns den Schein der Souveränität überläßt, faktisch aber von neuem die Knoten der Fesseln stärker knüpft.

Der britische Premierminister hat die Absicht, schon in den nächsten Tagen mit einer neuen Erklärung, mit neuen Vorschlägen hervorzutreten. Andererseits heißt es, daß man sich jetzt wieder mehr der Abrüstungskonferenz und ihren praktischen Arbeiten zuwenden wolle. Wir könnten diesen Beschluß nur begrüßen, falls er dahin führt, daß die Abrüstungskonferenz das Versprechen von Versailles einlöst und die allgemeine Abrüstung nach deutschem Muster beschließt. Dann erlebte sich die deutsche Forderung nach Gleichberechtigung ganz von selbst. Dann kann Deutschland ruhig wieder nach Genf gehen, und dann ist der Völkerbund, ohne dessen Existenz sich Macdonald „die Welt gar nicht mehr vorstellen kann“, gerettet.

Was die französische Politik anlangt, so hat sie sich in letzter Zeit mit besonderer Energie auf das sogenannte „Sicherheitsproblem“ geworfen und in diesem Zusammenhang Washington amtlich mitgeteilt, daß Frankreich nur dann abrüsten werde, wenn auch Amerika die Birschaft der französischen Sicherheit übernehme. Damit

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 41

Bezug: Gehört wöchentlich einmal und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 40 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

18. Oktober 1932

Geschäftskreis und Stellung des Ratsschreibers

II. (Schluß)

Entsprechend dem alten § 46 der Badischen Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 entfiel ihr § 63 in der vor dem 1. April 1932 in Geltung gewesenen Fassung unter der Überschrift: „Von den Pflichten des Ratsschreibers“ die Vorschrift:

„Der Ratsschreiber führt und beglaubigt das Protokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderats und die Registratur, und bewahrt die Gesetze- und Verordnungsblätter, sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderat aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.“

Eine ähnliche Bestimmung enthält, wie ich im „Bürgermeister“, Badische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1925, S. 119 dargelegt habe, § 67 der geltenden Württembergischen Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906.

Mit den Verhandlungen und Kanzleigeschäften aller Art, welche dem Ratsschreiber von dem Bürgermeister oder Gemeinderat aufgetragen werden, waren auch alle diejenigen Geschäfte umfaßt, die der Gemeinde als Glied der Staatsverwaltung obliegen, und an denen sie „nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken hat“.

Obwohl diese staatlichen Aufgaben der Gemeinden in § 1 Abs. 3 der Bad. Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 ausdrücklich hervorgehoben wurden, auch in einer Anzahl von Gesetzen wichtige Aufgaben — Hilfsbeamter des Grundbuchamts, Ständesbeamten-Stellvertretung, Ständebuchführung, Mitwirkung beim Ortsgericht, im Gemeindefinanzwesen, Gemeindefinanz, soziale Gesetzgebung, Steuerrecht — unmittelbar dem Ratsschreiber zugewiesen wurden, hat man die wichtige Vorschrift der Gemeindeordnung, die besagt, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Gesetz, Verordnung oder Weisung von Bürgermeister und Gemeinderat das Amt des Ratsschreibers da ist, in der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 weggelassen, und sich mit der gelegentlichen Erwähnung seiner Pflicht zur Führung des Sitzungsbuchs für die Ratssitzungen — § 50 — und zur „Besorgung des schriftlichen Dienstes“ — § 71 Abs. 1 — begnügt.

Nach diesen, jetzt geltenden, Bestimmungen erscheint der Ratsschreiber, im Widerspruch mit althergebrachter tatsächlicher Übung und mit zahlreichen anderweitigen gesetzlichen Vorschriften, kraft deren er namentlich da, wo ein Verfassungsbürgermeister fehlt, tatsächlich die rechte Hand des Bürgermeisters ist, als untergeordneter Schreibgehilfe, welcher bei den durch die Mitglieder des Bürgerausschusses erfolgten Wahlen von Bürgermeister und Gemeinderat und ehrenamtlichen Gemeinderäten (§§ 21 ff., 31 ff.) nicht einmal als Urlandsperson teilzunehmen, und während er als Grundbuchhilfsbeamter zu Unterschriftenbeurlaubung berufen ist, Schriftstücke der Gemeinde nicht einmal gegenzeichnen hat. Anders, wie gesagt, die Württembergische Gemeindeordnung, welche dem Ratsschreiber gemäß die Stellung des Ratsschreibers wahrt und in der Ausführungsbestimmung zu § 67 sogar ausdrücklich hervorhebt:

§ 65: „Wenn ein besonderer Ratsschreiber aufgestellt ist, ist der Ortsvorsteher nicht befugt, die dem Ratsschreiber gem. Abs. 1 des § 67 obliegenden Geschäfte an sich zu ziehen.“

So entspricht in Württemberg der tatsächlichen Verantwortlichkeit des Ratsschreibers auch die rechtliche. Der durch die Lüftelhaftigkeit der geltenden Badischen Gemeindeordnung anscheinend geschaffene gegenläufige Zustand muß wegen der Verantwortung des Verantwortlichen auf Seiten des Ratsschreibers und wegen der Überbürdung einer Verantwortung, die mit der tatsächlichen Übung nicht im Einklang steht, auf den Bürgermeister, als ein recht unerwünschter und unzumutbarer bezeichnet werden.

Diese offensichtliche Lücke in der Badischen Gemeindeordnung sollte, wie ich a. a. O. dargelegt und näher begründet habe, durch eine dem § 63 der früheren Badischen Gemeindeordnung entsprechende Vorschrift ausgefüllt werden. Sie wäre als § 45 a oder 46 a einzufügen. Außerdem sollte als Absatz 2 oder nach § 71 Abs. 1 die Bestimmung eingefügt werden:

„Der Ratsschreiber hat die Stellung als besoldeter Gemeindevorsteher im Sinne des § 19 Abs. 1 und zwar, sofern er nicht bereits vor seiner Ernennung Gemeindevorsteher oder Gemeindevorsteher war, mit Ablauf von einem Jahr seit Übernahme der Geschäfte.“

In den Änderungen der Gemeindeordnung laut Artikel 6 der 8. Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 wurden im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung eine Reihe von Zuständigkeiten anders geregelt und das Übergang an Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörde eingeschränkt. Dort war die Gelegenheit, auch diese Lücke der Gemeindeordnung auszufüllen.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden sind die Landesregierungen ermächtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte erforderlich sind, im Verordnungswege vorzuschreiben. Nach Artikel 18 der Badischen Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 sind die Gemeinden usw. verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Angestellten so zu regeln, daß sie in keinem Fall höher liegen als die Bezüge der gleichwertigenden Beamten oder Angestellten des Landes. Zur Durchführung dieser Vorschriften ist auch die nähere Bestimmung der Aufgaben und des Geschäftskreises der Beamten und Angestellten erforderlich, soweit die geltenden Bestimmungen, wie hier, durchaus lückenhaft sind. Niemand zweifelt daran, daß es den tatsächlichen Verhältnissen und dem geltenden Rechtszustand widersprechen würde, wollte man, ausgehend von dem jetzigen § 50 der Gemeindeordnung, den Ratsschreiber lediglich mit Schreibhilfen der Staatsverwaltung vergleichen und demgemäß ihre Befolgung regeln. Ohne daß dadurch die Gefahr einer zu hohen Einstufung oder einer höheren Einstufung begründet würde, könnte daher auch die Einführung der angeregten Bestimmungen in die Badische Gemeindeordnung lediglich als eine Maßnahme im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 im Verordnungswege erfolgen. Vorkünftig könnte sie zur Erleichterung der Zustimmung später dem Landtag vorgelegt werden.

Dr. F.

Die Bürgersteuer

(Schluß)

In Gemeinden, in denen die Bürgersteuer nur im einfachen oder doppelten Betrag des Mindestsatzes erhoben wird, beläuft sich die Bürgersteuer 1932 nur auf ein Drittel bzw. zwei Drittel der für Karlsruhe bezeichneten Beträge.

Neben der Änderung in der Höhe (Senkung) der Bürgersteuer 1932 ist auch eine Erweiterung in der Befreiung eingetreten. Künftig sind auch jene Personen — auf Antrag — steuerfrei, deren Einkommen am Fälligkeitstag, voraussichtlich den für ihre Familienverhältnisse maßgebenden Fälligkeitstag nicht erreicht. Bisher hat allgemein gegolten, daß nur jene Personen von der Bürgersteuer befreit sind, deren gesamte Jahreseinkünfte voraussichtlich 500 M. nicht übersteigen (mit einer unten noch angeführten Beschränkung). Diese starre Grenze ist nun beseitigt, so daß jetzt der Familienstand des Pflichtigen und die Lebenshaltungskosten in der einzelnen Gemeinde mehr berücksichtigt werden können. Personen, deren land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbesonderungsgesetzes 5000 M. zusammen übersteigt, sind von der Befreiung ausgeschlossen. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

II.

Fälligkeit und Berechnung

Die Fälligkeit ist verschieden, je nachdem die Bürgersteuer (wie bisher schon) im Wege des Abzugs, auf Grund eines besonderen Bescheids, auch eines zusätzlichen Bescheids oder auf Grund öffentlicher Bekanntmachung erhoben wird.

a) beim Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren wird die Bürgersteuer 1932 in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. bei Zahlung für mehr als eine Woche je auf 10. des Oktober, November und Dezember 1932;
2. bei Zahlung für nicht mehr als eine Woche je auf 10. und 24. des Oktober, November und Dezember 1932;

b) bei Erhebung auf Grund besonderen Bescheids:

1. falls die Bürgersteuer im doppelten Betrag oder noch höherem Vielfachen des Mindestsatzes (z. B. bei Karlsruhe) erhoben wird: zu gleichen Teilen am 10. Oktober und 10. November 1932;
2. falls die Bürgersteuer nur im einundhalbfachen oder einfachen Betrag des Mindestsatzes erhoben wird: mit ihrem Gesamtbetrag am 10. November 1932;

c) bei Erhebung auf Grund zusätzlichen Bescheids: am 10. November 1932;

d) in allen übrigen Fällen wie bei Buchstabe b.

Bei der Berechnung von Teilbeträgen sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs werden auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

Da die vom Gehalt oder Lohn einzubehaltende Bürgersteuer 1932 nicht auf einer neuen Steuerkarte schon bezeichnet ist, muß sie der Arbeitgeber selbst berechnen. Dabei ist zunächst dem Gesamtbetrag der Bürgersteuer (ohne Ehefrauenaufschlag) auszugehen, der auf der Steuerkarte für 1932 angefordert war. Bei Arbeitnehmern, die für mehr als eine Woche entlohnt werden, beträgt der einzelne, einzubehaltende Teilbetrag ein Viertel, bei solchen, die für nicht mehr als eine Woche entlohnt werden, ein Sechstel des Gesamtbetrags der 1931er Bürgersteuer (ohne Ehefrauenaufschlag).

Hiernach ergibt sich:

bei Zahlung für mehr als eine Woche, falls die Bürgersteuer 1931 lt. Steuerkarte 1932 (ohne Ehefrauenaufschlag) z. B. 36 Reichsmark betragen hat, als fälliger Teilbetrag ein Viertel davon = 9,00 RM.;

bei Zahlung für nicht mehr als eine Woche, falls die Bürgersteuer 1931 lt. Steuerkarte 1932 (ohne Ehefrauenaufschlag) z. B. 18 RM. betragen hat, als fälliger Teilbetrag ein Sechstel davon = 3,00 RM.

III.

Besondere Ermäßigungen

Es kann vorkommen, daß bei einem Gehalts- oder Lohnempfänger bei der Gehalts- oder Lohnzahlung ein Einkommensteuerabzug vom Arbeitslohn wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze unterbleibt. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Bürgersteuer-Teilbetrags, der sonst fällig und einzubehalten wäre, abgezogen, also bei Zahlung für mehr als eine Woche nur ein Sechstel, für nicht mehr als eine Woche nur ein Zwölftel des Gesamtbetrags der 1931er Bürgersteuer (ohne Ehefrauenaufschlag). Diese Ermäßigung findet jedoch nicht statt, wenn wegen Einkommensteuerfreiheit im Jahr 1930 auf der Steuerkarte 1932 schon nur der halbe Bürgersteuerbetrag, also z. B. (ohne Ehefrauenaufschlag) bei einem Steuerfuß von 100 b. S. statt 6 RM. nur 3,— RM., von 150 b. S. statt 9 RM. nur 4,50 RM., von 200 b. S. statt 12 RM. nur 6,— RM., von 250 b. S. statt 15 RM. nur 7,50 RM., von 300 b. S. statt 18 RM. nur 9,— RM., von 350 b. S. statt 21 RM. nur 10,50 RM. angefordert worden ist.

NB! Hat der Steuerpflichtige landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbesonderungsgesetzes von mehr als 10 000 RM. oder ist er voraussichtlich (nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag) nach seinen gesamten Jahreseinkünften im Jahr 1932 nicht einkommensteuerfrei, so muß er denjenigen Teil der Bürgersteuer, der im Hinblick auf seine Lohnsteuerfreiheit nicht einbehalten worden ist, selbst an die Gemeindefiskus entrichten.

Berücksichtigung außerordentlicher Einkommensrückgänge

Die Verordnung trifft schließlich auch für jene Fälle Vorkehrung, in denen das Einkommen des Steuerpflichtigen im Steuerabschnitt (z. B. Kalenderjahr) 1931 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1930 um mehr als 50 v. S. zurückgegangen ist. Unter solchen, nachzuweisenden Umständen soll die Bürgersteuer 1932 auf Antrag ermäßigt werden, und zwar mindestens entsprechend dem Hundertsatz des Einkommensrückgangs.

* (Wiederholt und berichtigt, da in Nr. 39 des Zentralanzeigers irrig „die Hälfte“ angegeben war.)

Druck G. Fraun, Karlsruhe

lommensrückgangs; hierbei ist ein Einkommensrückgang von 50 v. S. außer Betracht zu lassen. Würde der Einkommensrückgang z. B. 60 v. S. betragen, so wäre die normal berechnete Bürgersteuer 1932 noch um mindestens 10 v. S. zu ermäßigen.

IV.

Der Arbeitgeber haftet, soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnanteils zu entrichten ist, für die von ihm einzubehaltenden Beträge.

Die Ablieferung der einbehaltenen Bürgersteuer hat zu erfolgen,

1. soweit die lohnzahlende Betriebsstätte in der Gemeinde liegt, die die Steuerkarte i. Zt. ausgestellt hat: für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats: bis zum 20. dieses Monats (jedoch nur, wenn die abzuliefernde Summe 200 RM. und mehr beträgt); für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis Ende eines Monats: bis zum 5. des folgenden Monats;

2. soweit die lohnzahlende Betriebsstätte außerhalb der die Steuerkarte ausstellenden Gemeinde liegt, für Lohnzahlungen innerhalb eines Monats: bis zum 5. des folgenden Monats.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht etwa fälschlich an die Gemeinde abzuführen, in der seine Betriebsstätte liegt; er ist vielmehr verpflichtet, jeden Bürgersteuerbetrag derjenigen Gemeinde zuzusenden, die die Bürgersteuer 1931 angefordert hat.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen, wie sie für die Bürgersteuer für 1931 getroffen waren, in Kraft.

*

Alles bisher Gesagte gilt für die Bürgersteuer 1932. Über die Bürgersteuer für 1933 trifft eine besondere Verordnung zum Teil neue Bestimmungen. Da diese erst mit Beginn des Jahres 1933 für den Zahlungspflichtigen praktisch werden, wird in einem späteren Zeitpunkt darauf eingegangen.

Atlantis (Länder, Völker, Reisen). Herausgeber Dr. Martin Hürlimann. Monatlich ein Heft zu 1,50 RM., im Abonnement 1,25 RM. (Verlag: Bibliographisches Institut AG, Leipzig.) — Das Oktoberheft dieser stets hervorragend ausgestatteten Zeitschrift bringt u. a. eine Reihe von Beiträgen über Tiere: Dr. Luz Hed, der junge Direktor des Berliner Zoo, berichtet zu seinen schönen Photos über die letzten lebenden Zeugen des deutschen Urwaldes, Wilhelm von Scholz erzählt die hinreißende Geschichte eines japanischen Kriegspferdes, große Tierdruckbilder zeigen seltene Tierphysiognomien, die den betrachtenden Menschen zu allerlei Selbstreflexionen anregen, und daneben werden Tierdarstellungen aus der kirchlich entdeckten alten Indus-Kultur und vom Tel-Galaf vorgeführt, die sich den ungezüglichten Tierdarstellungen aller Zeiten würdig anreihen.

Zeitwende. October. Monatschrift (bei C. S. Beck, München). — Ein prächtiges Heft der gediegenen Zeitschrift liegt vor. Neben verschiedenen guten Aufsätzen, „Sommerpädagogische Rollen“ von Hermann Giese, „Grenzen der Technik“ von Dipl.-Ingenieur Otto Witt, „Sommergeheimnisse der Kirche“ von Georg Merkel, „Gericht“, einem ausgezeichneten Gedicht von Ilse Deusch, finden wir in diesem Heft 3 vortreffliche Aufsätze der Herausgeber der Zeitwende: „Schöpfung und Entschöpfung im geistigen Ringen der Jugend“ von Friedrich Langenfuß, tief und bedeutungsvoll schauende Ideen in den revolutionierenden Charakter der Jugend, unjüdische Zukunft; ein echter Aufsatz der Zeitwende; denn wir stehen in der Tat in einer Wende der Zeit, die sich eben in der Jugend kundgibt. Und von Tim Klein „Goethe und sein Schicksal“, eine paradoxe Angelegenheit; auf wenig Seiten gibt der Verfasser ein großgedeutetes Bild Goethes, des Dichters der Deutschen. Und mit dem Roman „Galbor im Frühlingstal“ von K. Friedrich Kurz liegt, findet in der zweifellosen Fortsetzung eine gewaltige Steigerung der Darstellung. Ein höchst befriedigendes Heft der ausgezeichneten Zeitschrift.

573. Karlsruhe. Ueber das Vermögen der Süddeutschen Schreibmaschinen- u. Büroeinrichtungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe, Kaiserstr. 225, wurde heute nachmittags 5 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist F. W. Bärner, Bücherrevisor in Karlsruhe, Kaiserstr. 239. Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1932 beim Gerichte anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters eines Gläubigerausschusses, zur Entschöpfung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am: Freitag, den 4. November 1932, nachm. 4 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am: Freitag, den 16. Dezember 1932, nachmittags 4 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Adamiestrasse 8, 1. Stock, Zimmer Nr. 40. Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nicht mehr an den Gemeinschuldner leisten. Den Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befreiung daraus ist dem Konkursverwalter bis 30. November 1932 anzugeben. Karlsruhe, den 13. Oktober 1932. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

Schwaben. S. 215 Güterrechtsregisteramt Band III, Seite 16: Weber Jakob, Fabrikarbeiter in Reulshausen und Verta geb. nachmann. Vertrag vom 11. Oktober 1932: Gütertrennung.

Schwaben. 17. Okt. 1932. Bad. Amtsgericht I.



Badisches Landestheater Mittwoch, 19. Oktober 1932

1. Sinfonie-Konzert

Leitung: Sofiane Dobrovren Solistin: Colette Franz (Violine) R. Strauß: Don Juan. Steidel: Mopsodie für Violine und Orchester (Erstaufführung). Dvorak: V. Sinfonie (Aus der neuen Welt). Anfang 20 Ende 22 Preise 1,10—3,70 RM. Do. 20. 10. Die Räuber. Fr. 21. 10. Die ägyptische Helena. Sa. 22. 10. Ballet-Abend. So. 23. 10. Nachm.: Der 18. Oktober. Abends: Die ägyptische Helena. Im Konzertsaal: Liebling adieu.